

c) in der daraus resultirenden Fassung den ganzen Paragraphen anzunehmen."

Der erste Absatz des Paragraphen lautet sodann folgendermaßen:

"Der Aussteller ist verpflichtet, dem Antragsteller für die Vorbereitung der Kraftloserklärung die erforderlichen Zeugnisse, Bescheinigungen und Auskünfte zu ertheilen."

Es ist wohl nur ein Zufall, daß in der Fassung der Zweiten Kammer das Wort: „und“ stehen geblieben ist. Vielleicht hätte die Deputation das ganz unerwähnt lassen und ohne Weiteres das Wort streichen können; die Deputation hat aber doch Bedenken getragen, das ohne Weiteres zu thun. Sie hat es hier zur Sprache bringen wollen und beantragt daher diese Streichung.

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand das Wort zu § 11? — Es geschieht nicht.

„Will die Kammer § 11 allenthalben nach den Vorschlägen der Deputation annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zu § 23 über.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zum § 23 hat die Zweite Kammer beschlossen, nach den Worten: „Leipziger Zeitung“ anzufügen: „und Anheftung an die Gerichtstafel“.

Es ist das ein kleiner lapsus. Es wird heißen müssen: „und durch Anheftung an die Gerichtstafel“. Das ist lediglich Redactionssache.

Die Deputation beantragt demgemäß:

a) hinter: „Leipziger Zeitung“ einzuschalten: „und durch Anheftung an die Gerichtstafel“;

b) in dieser Fassung den § 23 anzunehmen."

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu § 23 das Wort? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer:

„ob sie § 23 nach den Vorschlägen der Deputation annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zu § 30 über.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zum § 30 hat die Zweite Kammer beschlossen, zwischen dem ersten und zweiten Absätze einen neuen Absatz einzuschließen. In diesem Absätze muß es aber wohl richtiger statt: „der Hauptdocumente“ heißen: „des Hauptdocumentes“.

Es ist das ebenfalls eine reine Redactionssache; man hat sie aber nicht unerwähnt lassen wollen. Die Deputation beantragt demgemäß:

a) in dem § 30 zwischen dem ersten und zweiten Absatz einen neuen Absatz folgender Fassung einzuschalten:

„Die Aushändigung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Vorlegung des Hauptdocumentes an und erst dann verlangt werden, wenn der erste der neuen Zinsscheine fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind“;

b) in der so beschlossenen Fassung § 30 anzunehmen."

Präsident von Zehmen: Wünscht Jemand zu § 30 das Wort? — Es geschieht nicht. Ich frage die Kammer:

„ob sie § 30 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung genehmigen will?“

Einstimmig: Ja.

Es war dies der letzte Paragraph des Gesetzesentwurfs, der zu einer speciellen Beschlußfassung Veranlassung gab. Wir können also nun gleich zur Hauptabstimmung über das Gesetz übergehen, bez. dann zur Erklärung der Kammer bei Namensaufruf. Ich habe zunächst an die Kammer die Frage zu richten:

„Will die Kammer den vorliegenden Gesetzesentwurf in allen seinen Theilen nach Maßgabe des Gutachtens der Deputation, beziehentlich den beschlossenen Modificationen gemäß annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Ich habe nun die Kammer zu fragen und ich bitte diese Frage bei Namensaufruf zu beantworten:

„ob sie sich gegenüber der Staatsregierung auf das königl. Decret Nr. 11 den gefaßten Beschlüssen gemäß erklären will?“

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.

Secretär Graf von Könneritz.

Prinz Georg, königl. Hoheit.

Domherr von Wapdorf.

von Schütz.

von Schönberg-Bornitz.

Professor Dr. Overbeck.

Oberhofprediger Dr. Koblshütter.

Bischof Bernert.

Dechant von Stammer.

Freiherr von Ferber.

Rittergutsbesitzer Seiler.

Bürgermeister Martini.

Bürgermeister Claus.

Graf von Rex.

Präsident Dr. Sidel.